

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Zolltarifauskünfte weltweit

AW-Prax

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2008) : Zolltarifauskünfte weltweit, AW-Prax, ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 8/08, pp. 335-337

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/213034>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Unternehmen weniger Kontrollen bei Warensendungen in Drittstaaten und mehr Handelserleichterungen, eine verbesserte Marktposition und vermehrte Sicherheit (end-to-end supply chain) bietet. Die Zulassungsbehörden in der Gemeinschaft dürften in den Anforderungen für den AEO den Bogen nicht überspannen. Es komme auf die Gegebenheiten und die Größe des jeweiligen Unternehmens an.

Michele Petitgenet, Präsidentin von ODASCE, Paris, mahnt die fehlende Harmonisierung besonders bei Sanktionen an, wenn es einen Wettbewerb gebe. Aus den USA seien oft fehlerhafte Anmeldungen festzustellen. Sie fordert eine echte gegenseitige Anerkennung von AEO und C-TPAT. Abschließend erklärt *Bettina Vogl-Lang*, Moderatorin der Diskussion im Podium und Plenum, dass die US-Sicher-

heitsaspekte in der EU ihren Ursprung hatten. Die Thematik der Umsetzung des AEO mit ggf. weltweiter Anerkennung werde uns in der Vielfalt der Meinungen und Anliegen auch künftig beschäftigen. Die Erfahrungen mit zunehmender AEO-Zertifizierung und die Pilotierung vergleichbarer Programme in aller Welt werden hierzu beitragen. ■

(Teil 2 folgt in AW-Prax 9/2008)



Zolltarifauskünfte weltweit

Übersicht der WCO zu verbindlichen Zolltarifauskünften im Welthandel

Von Dr. Carsten Weerth, Bremen

Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für Zölle und Verbrauchsteuern an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen im „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“

Die Weltzollorganisation (WCO) hat angekündigt, sich der Wirtschaft und Wissenschaft zu öffnen und mehr Informationen über ihre bislang vorwiegend hinter verschlossenen Türen vorgehende Arbeit bekanntzumachen. In einem ersten Schritt hat die WCO ein Hintergrundpapier mit detaillierten Informationen zum Harmonisierten System bekannt gemacht, die unter anderem die Umsetzung von Zolltarifauskünften in den verschiedenen HS-Vertragsparteien betreffen. Das HS-Hintergrundpapier bietet einen tiefen Einblick in die praktische Umsetzung des HS-Übereinkommens – ein Segen für die praktische Anwendung durch Unternehmen im Welthandel und die wissenschaftliche Forschung zum internationalen Zollrecht gleichermaßen.

Inhalt

- Zolltarifauskünfte vor der Einfuhr
- Empfehlung über verbindliche Zolltarifauskünfte der WCO
- Umsetzung durch die HS-Vertragsparteien
- Zusammenfassung
 - Anwendung der Zolltarifauskunft
 - Keine Anwendung der Zolltarifauskunft
- Bewertung

Zolltarifauskünfte vor der Einfuhr

Zolltarifauskünfte über die zutreffende zolltarifliche Einreihung einer Ware in das Zolltarifschema nach dem HS vor der Einfuhr stellen für Einführer eine wichtige Information zur Kalkulation und zu Kosten bei Exporten in Drittländer dar. Die WCO hatte bereits 1996 mit einer Empfehlung die Einführung von verbindlichen Zolltarifauskünften für alle HS-Vertragsparteien gefordert.

In der EG ist das System der verbindlichen Zolltarifauskünfte fest im System des Zollkodex mit Artikel 12 ZK und den Durchführungsvorschriften der Artikel 5 bis 14 ZK-DVO verankert. In verschiedenen Mitgliedstaaten werden die VZTA jedoch unterschiedlich stark genutzt – Deutschland ist unangefochten Marktführer vor Großbritannien; beide Staaten haben einen Anteil von mehr als 50 Prozent an allen VZTA der EG.

Empfehlung über verbindliche Zolltarifauskünfte der WCO

Die Empfehlung der WCO über verbindliche Zolltarifauskünfte vom 18. Juni 1996 ist sehr kurz und sicherlich vom System der verbindlichen Zolltarifauskünfte in der EG beeinflusst worden.

In sechs Absätzen werden die Grundlagen des WCO-Programms über verbindliche Zolltarifauskünfte dargestellt:

Grundlegende Prinzipien der verbindlichen Zolltarifauskünfte (WCO)

1. Jede Person darf schriftlich bei der zuständigen Behörde für verbindliche Zolltarifauskünfte über die Einreihung von Waren in eine HS-basierte Nomenklatur hinsichtlich eines geplanten Import- oder Exportvorgangs beantragen. Der Antrag soll insbesondere eine vollständige Beschreibung der Waren sowie alle erforderlichen zusätzlichen Details enthalten, welche die Beschaffenheit verdeutlichen (Broschüren, Muster etc.), so dass die Behörde die Ware einreihen kann.
2. Die verbindliche Zolltarifauskunft soll dem Antragsteller schnellstmöglich schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Die so bekannt gegebene Zolltarifauskunft ist für den Antragsteller unter den in dieser Auskunft genannten Bedingungen verbindlich, für die Dauer von mindestens einem Jahr nach der Ausstellung, sofern nicht die Absätze 4 und 5 zur Anwendung kommen.
4. Die verbindliche Zolltarifauskunft kann zurückgenommen werden, wenn sie auf Basis falscher oder unvollständiger Information durch den Antragsteller zustande gekommen ist.

5. Die verbindliche Zolltarifauskunft verliert ihre Gültigkeit.

(i) wenn sie mit neuen zolltariflichen Entscheidungen oder gerichtlichen Entscheidungen der nationalen Zollbehörden [oder Finanzgerichte] oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen nicht mehr im Einklang steht oder

(ii) wenn der Inhaber einer verbindlichen Zolltarifauskunft schriftlich von der Zurücknahme oder Änderung der verbindlichen Zolltarifauskunft informiert wird, weil beispielsweise weitere Details bekannt geworden sind, die zu einer abweichenden Einreihung führen.

6. Eine Übergangsperiode aus Billigkeitsgründen kann im Fall des Absatzes 5 angewendet werden.

Damit hat die WCO eine Empfehlung für alle HS-Vertragsparteien ausgesprochen, ein sehr gutes System über verbindliche Zolltarifauskünfte einzuführen, das fast mit dem in der Gemeinschaft geltenden System übereinstimmt – allein die Gültigkeitsdauer einer verbindlichen Zolltarifauskunft wurde mit mindestens einem Jahr Gültigkeit sehr kurz angesetzt.

Umsetzung durch die HS-Vertragsparteien

Das HS-Hintergrundpapier vom Februar 2008 stellt auf 32 Seiten detailliert für jede der inzwischen 133 HS-Vertragsparteien dar, ob die empfohlene Zolltarifauskunft vor der Einfuhr eingeführt worden ist.

Zunächst werden alle HS-Vertragsparteien aufgeführt, die die verbindliche Zolltarifauskunft eingeführt haben (Übersicht 1).

Übersicht 1: HS-Vertragsparteien mit Zolltarifauskünften

Nr.	HS-Vertragspartei	Zeitpunkt
1	Ägypten	13.03.2006
2	Argentinien	18.03.1997
3	Aserbaidtschan	10.11.2004
4	Australien	06.08.2002
5	Belgien	07.01.1997
6	Brasilien	12.07.1996
7	Bulgarien	07.01.2003
8	China	01.04.2000
9	Dänemark	07.01.1997
10	Demokr. Republ. Kongo	01.04.2007
11	Deutschland	07.01.1997
12	EG	07.01.1997
13	Estland	01.05.2004

14	Fidji	16.06.1996
15	Finnland	07.01.1997
16	Frankreich	01.01.1997
17	Griechenland	07.01.1997
18	Großbritannien	07.01.1997
19	Iran	07.09.2004
20	Irland	07.01.1997
21	Italien	07.01.1997
22	Japan	24.03.1997
23	Kanada	18.09.1996
24	Kasachstan	15.07.2002
25	Kolumbien	29.11.2002
26	Kroatien	01.01.2000
27	Kuba	09.02.1998
28	Kuwait	21.05.1997
29	Lettland	19.07.1999
30	Libanon	06.06.2007
31	Litauen	25.08.1997
32	Luxemburg	07.01.1997
33	Madagaskar	01.01.2007
34	Malaysia	10.06.1997
35	Malediven	05.10.2006
36	Malta	01.05.2004
37	Mazedonien	01.07.2004
38	Mexiko	20.08.1996
39	Mongolei	04.11.2003
40	Niederlande	07.01.1997
41	Norwegen	18.09.1996
42	Österreich	07.01.1997
43	Pakistan	03.12.2001
44	Polen	03.07.2001
45	Portugal	07.01.1997
46	Republik Korea	09.08.1996
47	Rumänien	23.06.1996
48	Russland	15.02.2002
49	Schweden	07.01.1997
50	Schweiz	06.02.1997
51	Serbien	01.04.2006
52	Slowakei	04.06.1997
53	Slowenien	02.06.1997
54	Spanien	07.01.1997
55	Südafrika	26.09.1979
56	Tschechien	01.05.2004
57	Türkei	06.10.1997
58	Tunesien	12.09.1997
59	Ukraine	01.06.2005
60	Ungarn	03.09.2002
61	USA	27.02.1997
62	Usbekistan	30.11.2002
63	Weißrussland	01.07.2006
64	Zypern	22.01.2002

Anmerkung: Der Zeitpunkt der Anwendung in der EG (07.01.1997) ist für Kenner der VZTA überraschend – diese Gemeinschaftsregelung ist mit Artikel 12 ZK und den Artikeln 5 bis 14 ZK-

DVO am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Über das von der WCO verzeichnete Datum 7.1.1997 kann man nur spekulieren – entweder die Kommission hat erst zu diesem Zeitpunkt den Vollzug gemeldet oder erst so spät waren tatsächlich alle Mitgliedstaaten in der Lage VZTA zu erstellen. In Deutschland wurden VZTA nach Artikel 12 ZK ab dem 1. Januar 1994 erstellt.

Nur 64 HS-Vertragsparteien von insgesamt 134 HS-Vertragsparteien haben die WCO-Empfehlung über die verbindliche Zolltarifauskunft in nationales Recht umgesetzt und wenden dieses System an – darin enthalten sind alle der 27 EG-Mitgliedstaaten (sowie die EG als HS-Vertragspartei). Nur 36 HS-Vertragsparteien wenden die verbindliche Zolltarifauskunft an, die nicht EG-Mitgliedstaaten sind (Übersicht 2).

Übersicht 2: HS-Vertragsparteien, die nicht EG-Mitgliedstaat sind und die VZTA anwenden:

Nr.	HS-Vertragspartei
1	Ägypten
2	Argentinien
3	Aserbaidtschan
4	Australien
5	Brasilien
6	China
7	Demokr. Republ. Kongo
8	Fidji
9	Iran
10	Japan
11	Kanada
12	Kasachstan
13	Kolumbien
14	Kroatien
15	Kuba
16	Kuwait
17	Libanon
18	Madagaskar
19	Malaysia
20	Malediven
21	Mazedonien
22	Mexiko
23	Mongolei
24	Norwegen
25	Pakistan
26	Republik Korea
27	Russland
28	Schweiz
29	Serbien
30	Südafrika
31	Türkei
32	Tunesien
33	Ukraine
34	USA
35	Usbekistan
36	Weißrussland

Übersicht 3: HS-Vertragsparteien ohne verbindliche Zolltarifauskünfte

Nr.	HS-Vertragspartei
1	Algerien
2	Andorra
3	Äthiopien
4	Bahrain
5	Bangladesch
6	Benin
7	Bhutan
8	Bolivien
9	Botswana
10	Burkina Faso
11	Chile
12	Elfenbeinküste
13	Eritrea
14	Gabun
15	Ghana
16	Guinea
17	Haiti
18	Indien
19	Indonesien
20	Island
21	Israel
22	Jemen
23	Jordanien
24	Kambodscha
25	Kamerun
26	Katar
27	Kenia
28	Kirgisistan
29	Lesotho
30	Libyen
31	Malawi
32	Mali
33	Marokko
34	Mauretanien
35	Mauritius
36	Moldawien
37	Montenegro
38	Myanmar
39	Namibia
40	Nepal
41	Neuseeland
42	Niger
43	Nigeria
44	Panama
45	Paraguay
46	Peru
47	Philippinen
48	Republik Kongo
49	Ruanda
50	Sambia
51	Saudi-Arabien
52	Senegal
53	Simbabwe
54	Singapur
55	Sri Lanka

56	Sudan
57	Swaziland
58	Syrien
59	Tadschikistan
60	Tansania
61	Thailand
62	Togo
63	Tschad
64	Uganda
65	Venezuela
66	Vereinigte Arabische Emirate
67	Vietnam
68	Zentralafrikanische Republik

68 HS-Vertragsparteien wenden die Empfehlung über die verbindliche Zolltarifauskunft nicht an. Darunter sind wesentliche Handelspartner der EG: Algerien, Marokko, Neuseeland, Indien, Indonesien, Island, Israel, Saudi-Arabien, Singapur, Südkorea, Thailand und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Zusammenfassung

Anwendung der Zolltarifauskunft

Verbindliche Zolltarifauskünfte vor der Einfuhr wurden bislang nur von 64 der mittlerweile 134 HS-Vertragsparteien angewendet (Übersicht 1). Darin enthalten sind die 27 EG-Mitgliedstaaten (sowie die EG, die ebenfalls HS-Vertragspartei ist).

Nur 34 HS-Vertragsparteien wenden die verbindliche Zolltarifauskunft an, die nicht EG-Mitgliedstaaten sind (Übersicht 2). Darunter sind wesentliche Welthandelsnationen, u.a. Australien, China, Japan, Kanada, Südafrika und Mexiko sowie Norwegen und die Schweiz.

Keine Anwendung der Zolltarifauskunft

Die verbindliche Zolltarifauskunft wird nicht angewendet in 68 der 134 HS-Vertragsparteien (Übersicht 3), darunter sind wesentliche Handelspartner der EG, unter anderem Algerien, Marokko, Island, Israel, Indien, Indonesien, Neuseeland, Singapur, die Philippinen und Chile. Beim Großteil der Nichtanwender handelt es sich allerdings um Entwicklungsländer.

Bewertung

Die verbindliche Zolltarifauskunft ist für die am internationalen Handel beteiligten Unternehmen eine große Hilfe bei der Kalkulation der Kosten bei Exporten aus der EG und bei Importen in anderen Ländern.

Nur 34 Staaten außerhalb der EG wenden die verbindliche Zolltarifauskunft an, die sehr ähnlich der Gemeinschaftsregelung ausgestaltet ist – allerdings ist die Geltungsdauer in der Regel kürzer mit der empfohlenen Geltungsdauer von mindestens einem Jahr.

Wesentliche Handelspartner der EG haben die WCO-Empfehlung über die verbindliche Zolltarifauskunft nicht umgesetzt.

Offenbar hat die WCO keine Möglichkeit, auf die HS-Vertragsparteien Druck auszuüben, um die Empfehlung über verbindliche Zolltarifauskünfte umzusetzen. Hierfür sollten allerdings die Handelspartner im Rahmen der Außenhandelspolitik werben. Die EG könnte beispielsweise im Rahmen von bilateralen Verhandlungen über Präferenzabkommen darauf drängen, dass gemeinschaftsansässige Exporteure auch das Recht auf die verbindliche Zolltarifauskunft im Partnerstaat erhalten – diese Möglichkeit dient der Rechtssicherheit im Welthandel und der besseren Kalkulierbarkeit von Preisen.

Die EG räumt das Recht auf Erstellung einer VZTA für eine einzuführende Ware jedem Antragsteller – unabhängig von seiner Ansässigkeit – ein, mithin auch Handelspartnern aus Israel, Neuseeland oder Indien. Ein gleiches Recht sollte daher den europäischen Exporteuren in diesen Ländern eingeräumt werden.

Europäische Wirtschaftsbeteiligte können jederzeit Anträge auf verbindliche Zolltarifauskünfte in 34 Staaten stellen – darunter sind wesentliche Handelspartner der EG wie die Staaten der NAFTA (USA, Kanada und Mexiko), Australien, Argentinien, Brasilien, China, Japan, Russland, Weißrussland und Usbekistan sowie Norwegen und die Schweiz.

Quellen/weiterführende Hinweise

- WCO, Position of Contracting Parties to the Harmonized System Convention And Non-Contracting Party Administrations, February 2008, URL: <http://www.wcoomd.org/files/1.%20Public%20files/PDFandDocuments/Harmonized%20System/Situation%20au%2014-02-2008-EN.pdf> (20.04.1008) 2008
- WCO, Recommendation for a binding pre-entry classification as of 18 June 1996
- Weerth, VZTA: Unterschiedliche Bedeutung in den EG-Mitgliedstaaten, AW-Prax 2003, S. 366-367
- Weerth, Verbindliche Zolltarifauskünfte: Nachfrage steigt, AW-Prax 2007, S. 137